



Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund * (Parkierungsverordnung)

Vom 29. März 2010 (Stand 1. Juli 2019)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 13 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement») die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Stadtpolizei mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle. *

² Mit der Ausstellung von Tages- und Wochenparkkarten wird zusätzlich das Stadtbüro ermächtigt. *

§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K *

¹ Die Parkraumzonen B–K werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979²⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkkarte. *

¹⁾ SRS [7.8-2](#)

²⁾ SR [741.21](#)

§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)

¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie 8, ausgestellt: *

- a) für Anwohnerinnen und Anwohner auf die Parkraumzone, in der sie ihren gemeldeten Wohnsitz haben,
- b) für Besucherinnen und Besucher auf die Parkraumzone, in der sie Besuche abstaten,
- c) für Bau- und Serviceunternehmen auf die Parkraumzone, in der sie auf standortgebundenes Parkieren angewiesen sind, oder – mit erhöhter Gebühr – auf alle Parkraumzonen,
- d) * für Berufstätige (Inhaberinnen und Inhaber sowie Angestellte) auf die Parkraumzone, in welcher ihr Arbeitsort liegt.

§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)

¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte je nach Wunsch

- a) auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind,
- b) auf eine Person, die im Besitze eines Führerausweises ist sowie im entsprechenden Haushalt wohnt und dort angemeldet ist,

ausgestellt.

² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte je nach Wunsch

- a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, unter dessen Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden,
- b) auf eine oder mehrere Personen, welche in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abstaten,
- c) auf den Haushalt oder das Unternehmen, die in der entsprechenden Zone Besuche durch beliebige Personen empfangen,

ausgestellt.

³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren und je nach Wunsch

- a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, welches vom Unternehmen eingelöst ist,
- b) auf das Unternehmen für die von ihm eingelösten Fahrzeugkontrollschilder,

ausgestellt.

⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte auf eine Person ausgestellt, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb oder Bau-/Servicestelle) tätig ist.

⁵ Jede Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren

- a) nur des Fahrzeuges, auf welches sie eingelöst ist,
- b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.

§ 5 Nachweis der Berechtigungsvoraussetzungen

¹ Die Parkkartenbezügerin oder der Parkkartenbezüger hat die Bezugsvoraussetzungen gemäss vorstehenden §§ 3 und 4, soweit sie nicht bei der Einwohnerkontrolle aktenkundig sind, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen. *

§ 6 Gebrauchsberechtigung

¹ Die Parkkarte berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist, oder durch diejenigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die im vorstehenden § 4 als berechtigte Personen bezeichnet werden. *

² Ist die Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen).

§ 7 Kontrolle

¹ Anlässlich von Parkierungskontrollen durch die Stadtpolizei sind die Umstände, welche zum Parkkartengebrauch berechtigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, namentlich

- a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,
- b) das Besuchsverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 2,
- c) das standortbedingte Parkieren im konkreten Kontrollfall gemäss vorstehendem § 4 Abs. 3,
- d) die Identität der berechtigten Person und ihr Bezug zum Arbeitsort gemäss vorstehendem § 4 Abs. 4,
- e) das Ersatzverhältnis gemäss obigem § 6 Abs. 2.

§ 8 Gestaltung der Parkkarte

¹ Die Parkkarten werden auf kopiergeschütztem Papier ausgestellt.

² Die Parkkarten enthalten folgende Informationen: *

- a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement § 4) oder die Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2 und 3), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,
- b) die Berechtigtenkategorie und die übrigen Ausstellungsangaben gemäss vorstehendem § 4,
- c) den Tag oder den letzten Tag der Geltung (bei Jahreskarten unter Vorbehalt von nachstehendem § 14 Abs. 2).

³ Mit der Abgabe jeder Parkkarte ist der Bezügerin oder dem Bezüger ein Ausdruck über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte abzugeben. Der Ausdruck enthält zudem den Hinweis auf die Strafbarkeit der Übertretung der Berechtigungsvoraussetzungen. *

§ 9 Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug

¹ Die Parkkarte ist gut sichtbar an die Innenseite der Frontscheibe zu kleben oder gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu deponieren. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Anhängern) ist die Parkkarte gut sichtbar ans Fahrzeug zu kleben.

§ 10 Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement § 8 Abs. 1)

¹ Der Stadtrat beschliesst über

- a) die Beschränkung von Parkkarten in überlasteten Zonen,
- b) * die Ersatzzone oder die in Betracht fallenden Ersatzzonen,
- c) die Prioritätenfolge der privilegierten Anwohnerinnen und Anwohner,
- d) die den Anwohnerinnen und Anwohner nachfolgenden Zuweisungsprioritäten.

² Die Stadtpolizei weist im Einzelfall die konkrete Ersatzzone zu.

§ 11 Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2)

¹ Der Stadtrat legt fest, ob und welchen Anwohnerinnen und Anwohnern in beschränkten Zonen sowie allenfalls Berufstätigen mit Arbeitsort in beschränkten Zonen mit ihrer Parkkarte die Benutzung von Ersatzparkplätzen bewilligt wird. Er legt die in Betracht fallenden Parkieranlagen fest. Die Stadtpolizei weist gegebenenfalls die Anlage im Einzelfall zu.

§ 11a * Spezialparkraumzone A (Reglement § 8 Abs. 3)

¹ Der Stadtrat beschliesst über die für die Anwohnerinnen und Anwohner der Spezialparkraumzone A in Betracht fallenden Ersatzzonen und Parkieranlagen.

² Die Stadtpolizei weist im Einzelfall die konkrete Ersatzzone oder Anlage zu. *

§ 12 Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement §§ 9 und 10)

¹ Der Stadtrat beschliesst über die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Bereichen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhren» unterstehen, die allfällige Ausdehnung der ordentlichen Beschränkungszeiten und die maximale Parkierandauer.

§ 13 Signalisation der Bereiche «Parkieren mit Parkuhren»

¹ Die Signalisation der dem Regime «Parkieren mit Parkuhren» unterstellten Parkplätze und die an den Parkuhren anzubringenden Angaben richten sich nach Art. 48 SSV, allenfalls unter zusätzlicher Verwendung der Zonensignale 2.59.1 und 2.59.2.

§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement § 11)

¹ Jahreskarten werden für das Kalenderjahr ausgestellt, für das bereits angebrochene Jahr ab dem gewünschten Datum bis Ende Kalenderjahr gegen die anteilig reduzierte Jahresgebühr, jedoch unter Anrechnung des angebrochenen Monats.

² Jahreskarten werden gegen Barzahlung oder gegen Rechnung abgegeben. Bei Rechnungsstellung erlangen sie erst ab Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der Stadt Gültigkeit, ohne dass die Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahresende hinaus verlängert wird.

³ Die Monats-, Wochen- und Tageskarten werden nur gegen Barzahlung abgegeben.

§ 15 Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement § 12)

¹ Der Stadtrat beschliesst über die Tarifgestaltung für die einzelnen Parkierungsanlagen und -bereiche, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhren» unterstehen.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007, nämlich am 1. September 2010, in Kraft. *

§ 16a * Inkrafttreten der Teilrevision

¹ Die vom Stadtrat am 26. März 2012 beschlossene Teilrevision tritt gleichzeitig mit der vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossenen Teilrevision des Parkierungsreglements in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
29.03.2010	01.09.2010	Erllass	Erstfassung	2015-019
26.03.2012	03.04.2012	§ 1 Abs. 1	geändert	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 1 Abs. 2	eingefügt	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 2	Titel geändert	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 3 Abs. 1	geändert	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 8 Abs. 2	geändert	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 11a	eingefügt	-
26.03.2012	03.04.2012	§ 16a	eingefügt	-
27.05.2019	01.07.2019	Erlasstitel	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	Ingress	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 1 Abs. 1	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 3 Abs. 1, lit. d)	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 6 Abs. 1	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 8 Abs. 3	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 10 Abs. 1, lit. b)	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 11a Abs. 2	geändert	2019-002
27.05.2019	01.07.2019	§ 16 Abs. 1	geändert	2019-002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	29.03.2010	01.09.2010	Erstfassung	2015-019
Erlassstitel	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
Ingress	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 1 Abs. 1	26.03.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 1 Abs. 1	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 1 Abs. 2	26.03.2012	03.04.2012	eingefügt	-
§ 2	26.03.2012	03.04.2012	Titel geändert	-
§ 2 Abs. 1	26.03.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 2 Abs. 1	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 3 Abs. 1	26.03.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 3 Abs. 1, lit. d)	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 5 Abs. 1	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 6 Abs. 1	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 8 Abs. 2	26.03.2012	03.04.2012	geändert	-
§ 8 Abs. 3	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 10 Abs. 1, lit. b)	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 11a	26.03.2012	03.04.2012	eingefügt	-
§ 11a Abs. 2	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 16 Abs. 1	27.05.2019	01.07.2019	geändert	2019-002
§ 16a	26.03.2012	03.04.2012	eingefügt	-